

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden
Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Hoch-
schule Emden/Leer**

Der Senat der der Hochschule Emden/Leer hat am XX.XX.XXXX folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am XX.XX.XXXX:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Auswahlkommission für den Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	3
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 8 Inkrafttreten	5

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und
- eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsinformatik in Wirtschaft und Verwaltung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

(2) Das vorangegangene Studium muss eine Regelstudiendauer von mindestens sieben Semestern mit 210 Kreditpunkten gemäß des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufweisen. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Kreditpunkte, können die fehlenden Studienleistungen nachgeholt werden durch:

a) die Anerkennung nachgewiesener, berufspraktisch erworbener Kompetenzen als studienäquivalente Leistungen. Dabei ist für 30 Kreditpunkte mindestens ein Jahr berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. Um als studienäquivalente Leistungen anerkannt werden zu können, müssen Kompetenzen aus einer qualifizierten Berufspraxis nachgewiesen werden, die einen akademischen Abschluss auf Bachelor-Niveau erfordert. Die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden, wenn die berufspraktisch erworbenen Kompetenzen der Auswahlkommission nach § 5 nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erfolgen durch eine schriftliche Dokumentation sowie ergänzende Leistungen, wie beispielsweise Ausarbeitungen, Projektarbeitsberichte und Vorträge mit schriftlichen Ausarbeitungen. Weiterhin können interne Publikationen aus der Berufspraxis oder externe Publikationen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden. Diese sind in einem Fachgespräch mit der Kommission zu erläutern. Berufspraktisch erworbene Kompetenzen können auch durch eine Einstufungsprüfung durch Mitglieder der Kommission oder benannte Mitglieder der Hochschule Emden/Leer mit Lehrbefugnis nachgewiesen werden. Über die Beurteilung der berufspraktisch erbrachten Kompetenzen ist eine Niederschrift anzufertigen, oder

b) die Belegung von geeigneten Modulen eines anderen Studiengangs zumindest auf Bachelor-Niveau sowie gegebenenfalls eines dort zugehörigen Forschungsprojektes. Je nach fachlicher Einordnung des ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses kann die Auswahlkommission nach § 5 eine Auflage für die zu belegenden Module aussprechen. Insbesondere ist bei einem vorhergehenden Studienabschluss mit Informatikorientierung die Belegung von Modulen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich vorzugeben und entsprechend ist bei einem vorhergehenden Studienabschluss im betriebswirtschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich die Belegung von Modulen aus dem Bereich der Informatik vorzugeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

Deutsche Sprachkenntnisse (Mindestpunktzahl/Ergebnis)

da) DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder

db) TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen

Äquivalente Tests werden beispielhaft, jedoch nicht abschließend, anerkannt: Sprachzeugnisse des Goethe Instituts oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungsstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum Stichtag bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens

der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. März und für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis nach § 2 Abs. 1,
- b) Lebenslauf,
- c) Dauer der fachbezogenen Berufstätigkeit,
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 3

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Für die Bewerberinnen und Bewerber werden für die Abschlussnote nach Absatz 2 und für die Dauer der fachbezogenen Berufstätigkeit nach Absatz 3 Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Aus der Note der Abschlussprüfung nach § 2 ergeben sich folgende Punkte:

Abschlussnote	Anzurechnende Punkte
1,00 - 1,50	10
1,51 - 2,50	7
2,51 - 3,00	5
> 3,00	0

(3) Für die Dauer der fachbezogenen Berufstätigkeit ergeben sich folgende Punkte:

Dauer der Berufstätigkeit	Anzurechnende Punkte
≥ 12 ... < 18 Monate	1
≥ 18 ... < 24 Monate	1,5
≥ 24 Monate	2

§ 5

Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaft eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirt-

schaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
- c) Durchführung des Losverfahrens nach § 6 Abs. 4.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.